

Rahmenvereinbarung zwischen

**der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
vertreten durch den Bevollmächtigten für Arbeitslosenversicherung
Herrn Christian Ramm**

und

**dem Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung des
Landes Brandenburg vertreten durch die Leiterin des Integrationsamtes
Frau Simone Wuschech**

zur Optimierung des Übergangs von der Individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) zur Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung nach § 38 a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

§ 1 Grundsatz

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung entsprechend der Vorschriften des § 38 a SGB IX sowie die der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38 a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR GE nach § 38 Abs. 6 SGB IX) vom 01.12.2010.
- (2) Durch die Rahmenvereinbarung sollen einheitliche und verbindliche Kriterien für den Übergang von der InbeQ zur Berufsbegleitung, insbesondere die Zusammenarbeit der Beteiligten, geregelt werden.

§ 2 Ziele der Rahmenvereinbarung

- (1) Um einen reibungslosen und landesweit einheitlichen Verfahrensprozess der Leistungsträger und Leistungserbringer im Hinblick auf gegenseitige Beteiligung und Antragstellung zu erreichen, konkretisieren die Vereinbarungspartner die in § 38 a Abs. 3 SGB IX geforderte frühzeitige Beteiligung beim Übergang von der InbeQ zur Berufsbegleitung.
- (2) Durch diese Vereinbarung soll ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vereinbarungspartnern und den Leistungserbringern der InbeQ sichergestellt werden.

§ 3 Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Diese Rahmenvereinbarung unterliegt einem dauernden Entwicklungsprozess und bedarf daher der ständigen Fortschreibung bzw. Änderung. Die Vertragspartner verpflichten sich, wesentliche notwendige Änderungen rechtzeitig abzusprechen und die Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich entsprechend anzupassen.
- (2) Die Regionaldirektion Berlin Brandenburg organisiert einmal jährlich und anlassbezogen mit dem Integrationsamt Brandenburg einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Brandenburger Arbeitsagenturen und der Leistungserbringer InbeQ, um sich über den aktuellen Umsetzungsstand und bisherige Erfahrungswerte auszutauschen. Ablauf und Inhalt dieser Erfahrungsaustausche werden durch die Regionaldirektion Berlin Brandenburg in einem gemeinsam abgestimmten Protokoll festgehalten und allen beteiligten Akteuren zur Kenntnis gegeben.

- (3) Die Regionaldirektion Berlin Brandenburg wirkt bei den Arbeitsagenturen und den Leistungserbringern InbeQ im Land Brandenburg auf eine einheitliche Umsetzung dieser Vereinbarung hin.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass die Übersichten der Ansprechpartner bei den Vereinbarungspartnern, den Brandenburger Arbeitsagenturen und den jeweiligen Leistungserbringern InbeQ, aktuell sind.
- (5) Die Weitergabe von personalisierten Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreuenden Arbeitsagenturen und des Integrationsamtes Brandenburg an Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Unterstützter Beschäftigung ist nicht zulässig.

§ 4 Inhalte des Verfahrensprozesses

- (1) Die Brandenburger Arbeitsagenturen wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer unmittelbar nach verbindlicher Zuschlagserteilung für die Durchführung der Maßnahme InbeQ das Integrationsamt über die Beauftragung informieren.
- (2) Mit dem Beginn der Stabilisierungsphase, üblicherweise 6 Monate vor Beendigung der Maßnahme der individuellen betrieblichen Qualifizierung, führt die für die Förderung der InbeQ zuständige Arbeitsagentur nach § 13 Abs. 3 BAR GE nach § 38 Abs. 6 SGB IX unter intensiver Beteiligung des Leistungserbringers zeitnah ein Planungsgespräch durch, um den reibungslosen Übergang in das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zu gewährleisten.
- (3) Die Organisation dieses Planungsgesprächs erfolgt in enger Abstimmung mit dem Leistungserbringer und soll beim aktuellen und/oder potentiellen Arbeitgeber durchgeführt werden.
- (4) Zielgruppe des Planungsgesprächs sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in der Stabilisierungsphase befinden, als Menschen mit Schwerbehinderung anerkannt oder diesen gleichgestellt sind und nach der InbeQ im Beschäftigungsverhältnis mit hoher Wahrscheinlichkeit berufs begleitende oder sonstige Hilfen benötigen.
- (5) Der Teilnehmerkreis des Planungsgesprächs setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen: Maßnahmeteilnehmerin bzw. -teilnehmer, Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes, des aktuellen und/oder potentiellen Arbeitgebers sowie des gegenwärtigen und künftigen Leistungserbringers.
- (6) Der gegenwärtige Leistungserbringer soll grundsätzlich für die Moderation des Planungsgesprächs verantwortlich zeichnen.
- (7) Die Ergebnisse des Planungsgesprächs sollen vom gegenwärtigen Leistungserbringer protokolliert und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Planungsgesprächs zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Das Integrationsamt stellt sicher, dass der potentielle Arbeitgeber über die möglichen Unterstützungsleistungen des Integrationsamtes umfassend informiert wird.
- (9) Die Ergebnisse des Planungsgesprächs bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Teilhabeplans, der vom gegenwärtigen Leistungserbringer an den für Berufsbegeleitung im Auftrag des Integrationsamtes zuständigen Leistungserbringer übergeht.

§ 5 Anmeldeverfahren Planungsgespräch

- (1) Die Anmeldung der Maßnahmeteilnehmerin bzw. des Maßnahmeteilnehmers zum Planungsgespräch soll durch den Leistungserbringer InbeQ und/oder die zuständige Beratungsfachkraft der Arbeitsagentur ausschließlich unter Verwendung des Anmel-

debogens erfolgen, der von den Vereinbarungspartnern speziell für das Planungsgespräch entworfen wurde. Dieser Anmeldebogen gilt nicht als Antrag auf Leistungen der Berufsbegleitung oder andere begleitende Hilfen und ist nicht an Arbeitgeber für deren Leistungsbeantragung weiterzuleiten.

- (2) 14 Tage vor dem Planungsgespräch müssen per Anmeldebogen grundsätzlich die aktuellen Fälle angemeldet sein, bei denen eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in absehbarer Zeit bevorsteht.
- (3) Auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen soll der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem Integrationsamt eine Tagesordnung erstellen und den potentiellen Teilnehmerkreis (§ 4 Abs. 5) spätestens eine Woche vor dem Planungsgespräch einladen. Eine Rückmeldung hinsichtlich der Teilnahme an dem Planungsgespräch wird erwartet.
- (4) Die entsprechenden Anlagen zum Anmeldebogen müssen spätestens eine Woche vor dem Planungsgespräch vollständig der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des Leistungserbringers sowie dem Integrationsamt vorliegen, um eine ausreichende inhaltliche Vorbereitung auf das Planungsgespräch zu gewährleisten.
- (5) Die Leistungserbringer InbeQ sollen bei den potentiellen Arbeitgebern darauf hinwirken, dass die o. a. Zeitschienen berücksichtigt werden.

§ 6 Anmeldebogen

- (1) Der für das Planungsgespräch zu verwendende Anmeldebogen wird als Muster der Vereinbarung beigelegt und gilt mitsamt der Anlagenliste als verbindliche Unterlage für das Planungsgespräch.
- (2) Der Leistungserbringer kann im Rahmen des Anmeldeverfahrens davon ausgehen, dass die jeweilige Arbeitsagentur durch ihre Mitzeichnung auf dem entsprechenden Anmeldebogen ihre Fördermöglichkeiten geprüft hat und eine verbindliche Aussage dazu trifft.
- (3) Geht der Anmeldebogen ohne Sichtvermerk der jeweiligen Arbeitsagentur ein, soll der Leistungserbringer diesen der Arbeitsagentur erneut zuleiten. Sollte es hierdurch zu einer verspäteten Anmeldung kommen, wird der Fall erst im Rahmen des darauf folgenden Planungsgesprächs erörtert.
- (4) Wird vom Leistungserbringer InbeQ eine Berufsbegleitung für notwendig erachtet, ist der erwartete Bedarf in einem entsprechenden Bericht dem Anmeldebogen zum Planungsgespräch beizufügen. Der Bericht trifft im Rahmen der Teilhabeplanung eine Aussage zu Ziel, Art, Umfang und prognostizierter Dauer der Berufsbegleitung.

§ 7 Inhalte der Berufsbegleitung

- (1) Für die Durchführung der in § 38 a Abs. 3 SGB IX festgelegten Bestandteile der Berufsbegleitung ist das Integrationsamt zuständig.
- (2) Die Leistung der Berufsbegleitung setzt voraus, dass es sich bei dem zu Stande gekommenen Beschäftigungsverhältnisse um ein entsprechend tariflich oder ortsüblich entlohntes Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz nach § 73 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX handelt. Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg wird auf eine diesbezügliche Umsetzung und Beachtung bei den Arbeitsagenturen hinwirken.
- (3) Ist ein Bedarf an Berufsbegleitung im Anschluss an die InbeQ vorhanden, so besteht ein Rechtsanspruch für den Personenkreis der schwerbehinderten oder diesen

gleichgestellten Menschen. Die Berufsbegleitung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ziel ein, das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern. Die Berufsbegleitung stellt eine prozessorientierte Unterstützung des Menschen mit Behinderung und seines Arbeitgebers dar. Erreicht und sichergestellt werden soll ein optimales Passverhältnis zwischen den Fähigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung und den Anforderungen des Arbeitsverhältnisses, um die Arbeitsvertragspartner möglichst unabhängig von der Hilfe Dritter werden zu lassen.

- (4) Das Integrationsamt orientiert sich bei der Gewährung der Berufsbegleitung an der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38 a Abs. 6 SGB IX "Unterstützte Beschäftigung" der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der entsprechenden Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).
- (5) Der Leistungserbringer der Berufsbegleitung informiert die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zuständige Beratungsfachkraft der Arbeitsagentur über auftretende Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis (insbesondere drohender Abbruch), die in den ersten 6 Monaten nach dessen Beginn auftreten.

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht

Die Vereinbarungspartner haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten frühzeitig sicher zu stellen, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Auswahl bzw. Bestimmung des Leistungserbringers der Berufsbegleitung beachtet wird.

§ 9 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Sozialdaten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind zu gewährleisten.

§ 10 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, 25. Oktober 2012



Christian Ramm
Bevollmächtigter Arbeitslosenversicherung
in der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
der Bundesagentur für Arbeit



Simone Wuschech
Leiterin des Integrationsamtes beim
Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg

Höhe des Entgelts/Lohns (Arbeitnehmer-Brutto):

Umfang der Tätigkeit: Vollzeit Teilzeit mit Wochenstunden

4. Förderung / Unterstützung des Arbeitsverhältnisses

Hat die BA geprüft, ob die Gewährung eines Eingliederungszuschusses möglich wäre? nein ja

Wann ja, wie ist das Ergebnis?

(Bemerkungen der BA)

Sind sonstige Leistungen von der BA oder anderen Rehabilitationsträgern zu erwarten?

nein ja, und zwar:

Besteht voraussichtlich Bedarf an Berufsbegleitung? nein ja

Falls ja, in welchem Umfang? Stunden pro Woche / Stunden pro Monat

Hat bereits ein Gespräch mit dem Teilnehmer der UB darüber stattgefunden, wer die Berufsbegleitung durchführen soll? ja nein

Durch wen soll die Berufsbegleitung durchgeführt werden?

bisheriger Träger der InbeQ IFD sonstige, und zwar:

noch unklar - Bemerkungen:

Besteht voraussichtlich Bedarf an weiteren unterstützenden Hilfen? nein ja

Falls ja, an welchen?

Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Leistungen für technische Hilfen

Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung berufl. Kenntnisse

Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung u. Unterhaltung der Arbeitsstätte

Leistungen für sonstige Maßnahmen, z. B. Übernahme von Gebärdendolmetscherkosten

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (Minderleistungsausgleich, Betreuungsaufwand durch Arbeitgeber)

Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung

Leistungen zur Beschäftigung einer Arbeitsassistentin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers InbeQ:

Sichtvermerk BA: